

Beschluss

AZ: BSchK/003/2018/B

In dem Schiedsverfahren

der Beschwerdeführerin und Antragstellerin

gegen

den Beschwerdegegner und Antragsgegner

wegen

Parteiausschluss

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 26. Oktober 2019 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 18. Oktober 2017 zum Aktenzeichen 14/2017 aufgehoben.

Der Antragsgegner wird aus der Partei DIE LINKE ausgeschlossen.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 22. September 2017, übersandt in unterzeichneter Form per E-Mail-Anhang, stellte die Antragstellerin den Antrag auf Ausschluss des Antraggegners aus der Partei DIE LINKE bei der Landesschiedskommission, deren Vorsitzender der Antragsgegner zu diesem Zeitpunkt war.

Sie begründete dies insbesondere mit einem Artikel der taz, wonach der Antragsgegner geäußert haben soll. „Ich muss dafür sorgen, dass Ruhe reinkommt in den Stall. . . Jeder Zirkus hat einen Clown, wir haben zu viele davon. „Er habe sie indirekt als Schädigerin bezeichnet und in einer E-Mail auch in Bezug auf ihre Person geschrieben: „Anschnallen, der Krieg ist eröffnet.“

Des Weiteren rügte sie Mängel bei einzelnen (anderen) Verfahren vor der Landesschiedskommission, die der Antragsgegner zu verantworten habe.

In der Folge sei sie wegen ihrer Rücktrittsforderung gegenüber dem Antragsgegner von der von ihm beauftragten Anwaltskanzlei mit der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung konfrontiert worden.

Am 18. Oktober 2017 wies die Landesschiedskommission den Antrag ohne mündliche Verhandlung zurück. Sie begründete dies mit dem nicht rechtzeitigen Eingang des Originalantrages. Der Beschluss wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 9. Januar 2018 übermittelt, der Antragstellerin zugegangen am 15. Januar 2018.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018, eingegangen am gleichen Tag, legte die Antragstellerin Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission ein. Sie bestritt, eine entsprechende

Aufforderung der Landesschiedskommission zur Vorlage des Originals des Ausschlussantrages erhalten zu haben.

Am 22. September 2018 verhandelte die Bundesschiedskommission mündlich in Anwesenheit der Parteien. In dieser bestritt der Antragsgegner, die zitierten Aussagen gegenüber der taz getätigt zu haben.

Am 9. November 2018 vermeldete der Rundfunk, dass der Antragsgegner verhaftet worden sei und in Untersuchungshaft sitze. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft (AZ 11 JS 91/18) bestehe gegen ihn der Verdacht der Einfuhr sowie des Handel Treibens mit Betäubungsmittel „in nicht geringer Menge“. Bei einer Hausdurchsuchung seien etwa zwei Kilogramm Marihuana sichergestellt worden. Darüber hinaus soll er auch in den Handel mit Amphetamin verwickelt sein. Gegen ihn werde seit Anfang des Jahres ermittelt.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 entthob die Bundesschiedskommission den Antragsgegner vorläufig von seiner Funktion als Vorsitzender der Landesschiedskommission.

Mit E-Mail vom gleichen Tage übersandte die Antragstellerin einen Link zu einer Seite aus Costa Rica, wonach der Antragsgegner vom FBI und der DEA als Mitglied eines Rauschgiftringes geführt werde.

Am 20. Mai 2019 wurde der Antragsgegner wegen Verstoßes gegen das BtMG zu drei Jahren Haft verurteilt.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

1.

Die Rüge der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens greift durch. Die Landesschiedskommission hätte eine mündliche Verhandlung durchführen müssen. Die Übersendung des unterzeichneten Antrages als E-Mail-Anhang genügt der Formvorschrift „schriftlich“. In der Folge wäre es ausreichend gewesen, den per E-Mail-Anhang unterzeichneten Ursprungsantrag in der Verhandlung vorzulegen oder zu Protokoll zu erklären. Die Ablehnung mit der von der Landesschiedskommission gegebenen Begründung verletzte die Antragstellerin in ihren Rechten.

2.

Die bisher im Verfahren vorgebrachten Ausschlussgründe sind ausreichend, um einen Parteiausschluss zu begründen. Hierbei sind die der Bundesschiedskommission bekannten Auseinandersetzungen innerhalb der Linken im Land in die Abwägung mit einzubeziehen, die bestimmte Aussagen des Antragsgegners – unabhängig von seinem teilweise erfolgten Bestreiten – in seiner Schärfe relativieren.

3.

Die der Verurteilung zugrunde liegenden Gesetzesverstöße (Handel mit Marihuana, Haschisch und Amphetaminen) reichen angesichts der erfüllten Verbrechenstatbestände für einen Ausschluss, wie auch für die Anwendung des § 10 PartG aus, der mit Rechtskraft des Urteils ein automatisches Aus-

scheiden aus der Partei zur Folge hat. Die Taten des Antragsgegners widersprechen den Grundsätzen der Partei DIE LINKE. Aufgrund der negativen mehrfachen Berichterstattung hierüber in den Medien liegt auch ein wesentlicher (Image-) Schaden für die Partei vor.

Die Entscheidung erging einstimmig